

Satzungen

des

Allgemeinen Studentenausschusses

der

Gesamtuniversität Jena

Ehrenordnung

der

Jenaer Studentenschaft

Jena, Winter-Semester 1919

Universitätsarchiv
JENA

C

13

213

Satzung des Allgemeinen Studentenausschusses der Universität Jena.

A. Wesen.

§ 1.

Der Allgemeine Studentenausschuß ist die statutenmäßig anerkannte Vertretung der an der Universität Jena immatrikulierten deutschen Studierenden in ihrer Gesamtheit.

B. Aufgaben und Ziele.

§ 2.

Der A.St.A. ist zuständig für alle Angelegenheiten allgemeinstudentischer Natur außer parteipolitischen und religiösen Fragen.

§ 3.

Der A.St.A. hat den gemeinsamen Willen der Studentenschaft nach außen und nach innen zu vertreten gegenüber sämtlichen Behörden, insbesondere Universitätsbehörden, Lehrkörpern, sowie gegenüber der Bürgerschaft, und diesen Willen innerhalb der Studentenschaft durchzusetzen.

§ 4.

Der A.St.A. hat kulturelle und soziale Aufgaben der Studierenden zu fördern, insbesondere:

1. an Wohlfahrtseinrichtungen der Universität — wie Stipendien, Freitische, Honorarermäßigungen — mitzuwirken bzw. solche zu schaffen und gegebenenfalls zu unterhalten, wie Arbeits-, Bücher-, Wohnungsamt, Beratungsstelle für Studienangelegenheiten;
2. die Interessen der Studierenden bei der wissenschaftlichen Ausbildung zu wahren, vor allem die Wünsche der Studierenden hinsichtlich der Aufstellung der Studien- und Semesterpläne dem Lehrkörper zur Berücksichtigung zu unterbreiten;
3. den Studierenden beim Besuch von Bildungsanstalten Vergünstigungen zu erwirken und Studienreisen zu veranstalten;
4. mittellosen Studierenden in dringenden Fällen bei Beschaffung von Unterstützungen im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Behörden beizustehen;
5. körperliche Ertüchtigung der Studierenden sowie Veranstaltung von Vorträgen allgemein-studentischen Interesses durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen;
6. Universitätszeitung herauszugeben. Ueber Aufnahme von Aufsätzen und sonstigen Beiträgen aus Studentenkreisen entscheidet der A.St.A.

§ 5.

Der A.St.A. wählt in jedem Semester ein Mitglied für den akademischen Ausschuß für Leibesübungen.

§ 6.

Der A.St.A. hat das Zuwahlrecht für Aemter und Kommissionen und darf Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§ 7.

Der A.St.A. hat das Ehr- und Pflichtgefühl unter den Studierenden zu fördern und Streitigkeiten unter ihnen nach Maßgabe der bestehenden Ehrenordnung zum Ausgleich zu bringen.

§ 8.

Dem A.St.A. steht allein in erster Linie das Recht zu, bei Streitigkeiten zwischen Studierenden und Universitätsbehörden zu vermitteln. Er ist für alle unpersönlichen Eingaben, Beschwerden und Wünsche von Studierenden an die Universitätsbehörden die begutachtende Durchgangsstelle.

C. Zusammensetzung des A.St.A.

§ 9.

Der A.St.A. besteht aus 12 nach dem Verhältniswahlsystem zu wählenden immatrikulierten Studierenden und aus 6 nach einem beliebigen Wahlverfahren zu wählenden Vertretern der einzelnen Fakultäten (philosophische 3).

§ 10.

Der A.St.A. ist zu Beginn jedes Semesters, spätestens 14 Tage nach dem tatsächlichen Beginn der Vorlesungen, neu zu wählen.

§ 11.

Der A.St.A. bestimmt für die Ferien eine Vertretung zur Weiterführung der Geschäfte.

§ 12.

Der A.St.A. wählt aus sich heraus den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, zwei Schriftführer und einen Kassenwart.

§ 13.

Der A.St.A. ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 10 Mitgliedern, er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14.

Der A.St.A. hat mindestens einmal wöchentlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten, die 24 Stunden vorher anzukündigen ist; über den Verlauf der Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 15.

Wegen Verletzung der Geschäftsordnung kann innerhalb 24 Stunden nach der Sitzung, wegen einer Tatsache, die nachträglich bekannt wird und die Beschlussfassung beeinflusst hätte, innerhalb 48 Stunden nach Bekanntwerden dieser Tatsache durch jedes Mitglied beim Vorsitzenden begründete Berufung eingelegt werden.

§ 16.

Ist nach erfolgter Abstimmung ein Punkt erledigt, so darf außer der Berufung nicht wieder über ihn abgestimmt werden.

§ 17.

Der A.St.A. wird vom Vorsitzenden einberufen und muß auf Wunsch von 4 Mitgliedern einberufen werden.

§ 18.

Jeder Studierende ist berechtigt, Eingaben zu machen, über die der A.St.A. verhandeln muß.

§ 19.

Jeder Studierende hat das Recht, gegen Vorzeigen der Erkennungskarte den Ausschusssitzungen als Zuhörer beizuwohnen.

B. Einberufung der Studentenschaft.

§ 20.

Die Gesamtheit der durch den A.St.A. vertretenen Studierenden ist zu der allgemeinen Studentenversammlung auf Beschlussfassung des Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Studierenden einzuberufen.

§ 21.

Die Einberufung der Vollversammlung ist spätestens 3 Tage vorher mit der Tagesordnung bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende mit Zustimmung zweier Ausschussmitglieder die Vollversammlung sofort einberufen.

§ 22.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Nach der Abstimmung ist weitere Verhandlung über denselben Punkt ausgeschlossen.

§ 23.

Außerhalb der Rednerliste kann das Wort nur zu kurzen tatsächlichen Berichtigungen erteilt werden.

§ 24.

Ist der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so ist die Redereit für die auf der Rednerliste Stehenden auf 5 Minuten beschränkt.

§ 25.

Dem Vorsitzenden steht bei formellen oder sachlichen Ungehörigkeiten die Erteilung des Ordnungsrufes zu. Dreimaliger Ordnungsruf hat Wortentziehung für die Dauer der Versammlung zur Folge.

§ 26.

Wertmeldungen sind schriftlich beim Schriftführer anzubringen.

§ 27.

Änderungen der Satzungen können nur durch Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung beschlossen werden.

E. Studentensekretär.

Der A.St.A. stellt zur ^{§ 28.} gleichmäßigen Weiterentwicklung der Organisation der Studentenschaft und zur Unterstützung in seinen Angelegenheiten einen von ihm besoldeten Studentensekretär an.

Der Sekretär muß akademisch ^{§ 29.} gebildet und in akademischen Fragen erfahren sein. Er muß exmatrikuliert, kann aber Hörer sein. Er muß das Vertrauen der Studenten genießen und von der allgemeinen Studentenversammlung bestätigt sein.

Das Dienstverhältnis wird durch Vertrag und durch die ^{§ 30.} Dienstanweisung geregelt.

Der Studentensekretär ^{§ 31.} erfüllt seine Aufgaben und Pflichten als Geschäftsführer des A.St.A. in stetem Einverständnis mit dem A.St.A.; er hat zu diesem Zweck auch an den Sitzungen des A.St.A. mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Studentensekretär ^{§ 32.} führt mit den beiden Schriftführern des A.St.A. die Sekretärsgeschäfte des A.St.A. Die Aufgaben des Studentensekretärs sind hauptsächlich folgende:

1. Schriftleitung der Universitätszeitung.
2. Verwaltung der akademischen Auskunftsstelle, einschließlich der Berufsberatung, Bearbeitung der Berichtsstatistik und der Studienpläne.
3. Unterstützung und Beratung in allen das Studium, den Stand oder die Interessen der Studentenschaft betreffenden Fragen.

Der Beschluß ^{§ 33.} außerordentlicher Kündigung des Studentensekretärs muß in zwei ordentlichen Sitzungen des A.St.A. mit Vierfünftelmehrheit der Mitglieder gefaßt sein.

F. Kassenverwaltung.

Die Anlagen des A.St.A. werden aus dem Idealfonds der ^{§ 34.} Universität bestritten.

Die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Gelder liegt in ^{§ 35.} der Hand des Kassenwarts nach den Weisungen des A.St.A., der darüber Buch zu führen hat.

Der Kassenwart hat in ^{§ 36.} der ersten Woche jedes Monats über den Stand der Gelder Bericht zu erstatten und am Ende des Semesters Rechnung zu legen zwecks Entlastung.

Zahlungs^{§ 37.}weisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassenwarts.

Ehrenordnung der Jenaer Studentenschaft.

Erster Abschnitt.

Eigentliche Ehrenordnung.

a) Persönlicher Geltungsbereich.

§ 1.

Jenaer Student¹⁾ im Sinne der Jenaer Ehrenordnung wird man durch Einschreibung in die amtliche Liste der Studierenden. Wer sich, um die Einschreibung zu erlangen, in Jena aufhält, wird bis dahin ebenfalls als Jenaer Student angesehen. Hörer gelten nicht als Studenten im Sinne des § 4.

§ 2.

Man hört auf, Jenaer Student zu sein:

1. durch Austragung aus der amtlichen Liste der Studierenden. Auf sein Verlangen (beim Vorsitzenden des Ehrenrats) wird der aus der Liste der Studierenden ausgetragene Student bis zum wirklichen Abgang von Jena oder bis zum Abschluß einer Prüfung als Jenaer Student angesehen;
2. durch erfolgte Ausweisung seitens der Universitätsbehörde;
3. durch anderweitigen dauernden Abgang von Jena.

§ 3.

Jeder Jenaer Student untersteht der Jenaer Ehrenordnung, sofern er nicht bei seiner Einschreibung schriftlich an den Vorsitzenden des Ehrenrats erklärt, daß er die Ehrenordnung nicht anerkennt.

§ 4.

Erkennt ein Jenaer Student die Ehrenordnung nicht an, so wird er nicht als Student im Sinne der Ehrenordnung angesehen. Insbesondere ist ihm gegenüber die Anrufung der Gerichte zugelassen.

§ 5.

Alle Jenaer Studenten haben unter sich gleiche Rechte (vgl. aber die §§ 1 Anm., 12, 23 und Anhang § 8, 2). Die auf anderen Universitäten oder ihnen gleichgerichteten Hochschulen zugebrachten Studiensemester werden in Jena angerechnet.

b) Studentische Ehre und ihre Verletzung.

§ 6.

Die innere Ehre oder Ehrlosigkeit ist Sache des Einzelnen, die sich jedem Eingriff und Urteil Dritter entzieht. Sie kann daher nicht Gegenstand dieser Ehrenordnung sein. Die Ehrenordnung hat es nur mit der äußeren Ehre und dem Anspruch auf die Anerkennung und Achtung zu tun, weil nur sie im Zusammenleben der Studenten zur Äußerung und Wirkung kommt.

¹⁾ Unter Student im Sinne dieser Satzung ist jeder männliche und jede weibliche Studierende deutscher Abstammung zu verstehen.

§ 7.

Jeder Jenaer Student gilt als ehrenhaft, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist.

§ 8.

Das Ansehen der Jenaer Studentenschaft erfordert, daß Ehrverletzungen in ihrem Kreise vermieden werden.

§ 9.

Das unter Berufung auf die Ehre gegebene Wort (Ehrenwort) ist heilig und hat für den Studenten die Bedeutung des Eides. Dem Ehrenwort eines ehrenhaften Studenten muß unbedingt geglaubt werden.]

§ 10.

Wer das Ehrenwort wissentlich bricht, falsch gibt oder leichtsinnig damit umgeht, macht sich strafbar (vgl. §§ 19, 20).
Unter leichtsinnigem Abgeben des Ehrenwortes ist insbesondere zu verstehen: Abgeben des Ehrenwortes ohne zwingenden Grund oder auf künftige Ereignisse oder auf Handlungen anderer, die vom Einflusse des Versichernden ganz oder teilweise unabhängig sind, und zwar ohne Rücksicht auf den schließlichen Erfolg.

§ 11.

Es bleibt einem jeden Jenaer Studenten selbst überlassen, ob er sich durch Handlungen oder durch Worte eines anderen beleidigt fühlt oder nicht. Fühlt er sich beleidigt, so muß er die Absicht der Beleidigung durch Anfrage feststellen oder feststellen lassen.

§ 12.

Jeder kann selbst sofort anfragen oder durch einen anderen, der mindestens im 3. Semester stehen muß, innerhalb dreimal 24 Stunden anfragen lassen. Bei der Anfrage muß durch den Beauftragten unbedingt ein ernsthafter Versöhnungsversuch gemacht werden (vgl. § 40). Während der Anfrage darf keine Beleidigung vorkommen. Gleichwohl vorkommende Beleidigungen müssen sofort mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen werden (§ 21 Ziff. 7).

§ 13.

Niemand darf sich durch die Anfrage beleidigt fühlen. Jede ausweichende Antwort gilt als Zugeständnis der Beleidigungsabsicht.

§ 14.

Bei der Anfrage, spätestens bei Beginn einer Ehrenschiedsgerichtsverhandlung ist der Gemüthsstandpunkt der Beteiligten unzweideutig zum Ausdruck zu bringen.

§ 15.

Fühlt sich nach erfolgter Anfrage ein Jenaer Student beleidigt, so verlangt er Genugthuung. Diese kann erfolgen:

1. durch Zurücknahme der Beleidigung;
2. durch Zurücknahme mit dem Ausdruck des Bedauerns;
3. durch Waffen.

Zu 1. und 2. Durch Zurücknahme, gegebenenfalls mit dem Ausdruck des Bedauerns, geschieht der Ehre vollkommen Genüge. Kein Student braucht sich zu scheuen, sie zu fördern, zu leisten oder anzunehmen.

Zu 3. Bestimmungen und Abmachungen der Verbände, die auch mit der Waffe Genugthuung geben, über die Erledigung von Ehrenhändeln mit der Waffe bleiben unberührt. Die Fälle, in denen das allgemein-studentische Ehrenschiedsgericht in Tätigkeit tritt, sind in § 33 bestimmt.

e) Unstudentische Handlungen und ihre Strafbarkeit.

§ 16.

Unter unstudentischer Handlung versteht man die Betätigung eines Studenten in der Weise, daß diese geeignet ist, der Würde und dem Ansehen des Betreffenden und damit der Jenaer Studentenschaft und des Standes der Studenten überhaupt zu schaden. Die Würde und das Ansehen der Jenaer Studentenschaft machen es daher notwendig, daß die Gesamtheit allen Handlungen einzelner entgegentritt, welche die Würde und das Ansehen der Jenaer Studentenschaft zu schädigen geeignet sind.

§ 17.

Jeder Jenaer Student hat die Verpflichtung, von einer ihm bekannt gewordenen unstudentischen Handlung (vgl. §§ 20, 21) der zuständigen Stelle Anzeige zu machen. Den Vorwurf der Angeberei braucht er nicht zu fürchten. Die Anzeige muß rein sachlich gehalten und schriftlich eingebracht werden. Von der einen oder anderen Seite trotzdem vorkommende Beleidigungen müssen schriftlich unter dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen werden (§ 21, 7).

§ 18.

In Fällen der §§ 20 und 21 übt die Strafgewalt über sämtliche Jenaer Studenten, die diese Ehrenordnung anerkannt haben, das allgemeine studentische Ehrengericht aus.

Die Urteile des allgemeinen studentischen Ehrengerichts werden allseitig anerkannt.

§ 19.

Als Sühne für begangene unstudentische Handlungen können folgende Strafen ausgesprochen werden:

1. Verweis;
2. zeitlich begrenzte Ausschließung;
3. dauernde Ausschließung.

Unter Ausschließung wird verstanden: die Entziehung der Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur Jenaer Studentenschaft im Sinne dieser Ehrenordnung ergeben.

Ein Verweis wird nur auf einstimmigen Beschluß des Ehrenstrafgerichts, zeitweilige und dauernde Ausschließung unbedingt am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Außerdem haben die Ausgeschlossenen für die Dauer ihrer Ausschließung weder Wahlrecht für den Jenaer allgemeinen Studentenausschuß, noch Stimmrecht in der allgemeinen Studentenversammlung, noch das Recht, an anderen akademischen Veranstaltungen aktiv teilnehmen zu können; auch dürfen sie keine Vergünstigungen von Seiten der Universität erhalten (Stipendien).

§ 20.

Mit dauernder Ausschließung wird bestraft (vgl. § 41):

1. Wer das Ehrenwort wissentlich bricht oder falsch gibt.
2. Wer Angelegenheiten, die vor ein studentisches Ehrengericht gehören, vor einen anderen Gerichtshof bringt.
3. Wer eine Handlung begeht, die allgemeingültigen bürgerlichen Begriffen und Gesetzen zuwiderläuft und offenbar ehrloser Gesinnung entspringt.
4. Wer, wissend, daß er mit einer ansteckenden Geschlechtskrankheit behaftet ist, Geschlechtsverkehr pflegt.
5. Wer des öfteren und in leichtsinniger Weise die Ehre anderer verletzt.
6. Wer sich ausdrücklich weigert, einem ehrenhaften Studenten für eine zugefügte Beleidigung Genugtuung zu geben (vgl. § 15).

§ 21.

Mit zeitlich begrenzter Ausschließung wird bestraft:

1. Wer mit seinem Ehrenwort leichtsinnig umgeht (vgl. § 10, 2).
2. Wer sich tätliche Beleidigungen zuschulden kommen läßt oder solche anbietet.
3. Wer mündliche oder schriftliche Beleidigungen, die den Vorwurf der Feigheit oder einer ehrlosen Handlung enthalten, zufügt, ohne die Wahrheit der vorgeworfenen Tatsache beweisen zu können, wenn die Beleidigung auf Erfordern nicht sofort unter dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen wird.
4. Wer überhaupt ohne Veranlassung beleidigt.
5. Wer einem ehrenhaften Studenten wegen seines Standpunktes zu Fragen der Genugtuung einen beleidigenden Vorwurf macht und diesen Vorwurf auf Erfordern nicht sofort mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknimmt.
6. Wer bei der Anfrage beleidigt (§ 12) oder bis zur Erledigung des Streitfalls durch das Ehrenschiedsgericht neue Beleidigungen (Nachtsch) hinzufügt.
7. Wer während einer allgemein-studentischen Veranstaltung beleidigt und die Zurücknahme der Beleidigung verweigert.
8. Wer in einem Streitfall auf begründete Anfrage des Gegners die Angabe seines Namens verweigert oder einen falschen Namen angibt.

9. Wer auf eine ordnungsmäßige Vorladung zum Ehrengericht ohne einen triftigen Grund ausbleibt oder den Anordnungen des Obmanns keine Folge leistet.
10. Wer sich sonst eine unstudentische Handlung zuschulden kommen läßt (vgl. § 15 b).
In leichteren oder entschuldbaren Fällen des § 21 kann auch auf Verweis erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Jenaer studentischer Ehrenrat.

a) Zusammensetzung.

§ 22.

Der Jenaer studentische Ehrenrat besteht aus Vertretern der Korporationen, deren sämtliche Mitglieder diese Ehrenordnung anerkennen, und der Nichtinkorporierten.

§ 23.

Zu Ehrenratsmitgliedern dürfen nur höhere (4. und folgende) Semester gewählt werden.

§ 24.

Jede Korporation, deren sämtliche Mitglieder die Ehrenordnung anerkennen, ist zur Stellung eines Ehrenratsmitgliedes und dessen Stellvertreters berechtigt und verpflichtet. Sie nennt am Anfang des Semesters den Namen ihres Ehrenratsmitgliedes und dessen Stellvertreters. Bis zur Bestellung des neuen Mitgliedes ist das vorige stimmberechtigt.

§ 25.

Die Nichtinkorporierten wählen nach den Vorschriften der anliegenden Wahlordnung Ehrenratsmitglieder zum Ehrenrat. Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestimmt der Ehrenrat Vertreter für die Nichtinkorporierten im Ehrenstraengericht aus den Reihen der Nichtinkorporierten.

b) Geschäftsbereich und Geschäftsordnung.

§ 26.

Der Ehrenrat ist zuständig für die Beratung und Beschlußfassung in allen durch die Ehrenordnung geregelten Angelegenheiten der Jenaer Studentenschaft, insbesondere für die Weiterbildung der Ehrenordnung. Aenderungen der Bestimmungen können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der

Änderungsvorschlag erhält erst durch Genehmigung seitens des allgemeinen Studentenausschusses Rechtsgültigkeit.

Aus Mitgliedern des Ehrenrats werden Ehrengerichte gemäß dem Abschnitt über die Ehrengerichte (§ 32 ff.) gebildet.

§ 27.

Der Vorsitzende des Ehrenrats und seine Stellvertreter werden zu Semesterschluß vom Ehrenrat für das kommende Semester gewählt, jedoch so, daß einer von den beiden auf dem Standpunkt der Genugtuung mit der Waffe steht, der andere diesen Standpunkt verwirft.

§ 28.

Zu Beginn und Schluß des Semesters hat der Vorsitzende eine ordentliche Sitzung des Ehrenrats zu berufen. Jedes Mitglied kann durch den Vorsitzenden unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Sitzung einberufen lassen. Der Vorsitzende hat zu jeder Sitzung Ladungen mit genauer Tagesordnung mindestens 3 Tage vorher zu versenden.

§ 29.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist der Ehrenrat in der nächsten Sitzung, die mit der Tagesordnung der vorigen Sitzung mit ausdrücklichem Hinweis darauf einberufen ist, auf jeden Fall beschlußfähig.

§ 30.

Der Ehrenrat bestimmt im übrigen seine Geschäftsordnung selbst. Auslagen werden aus allgemein studentischen Mitteln gedeckt.

e) Schlußbestimmungen.

§ 31.

Korporationen, die den Verpflichtungen, die sich aus ihrer Unterwerfung unter die Ehrenordnung ergeben, nicht nachkommen, können unbeschadet der sonstigen Vorschriften der Ehrenordnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Vertretung im Ehrenrat ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschließung muß den Mitgliedern des Ehrenrats mindestens 2 Wochen vorher gestellt werden. Zur Annahme des Antrags bedarf es der Dreiviertelmehrheit. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Dritter Abschnitt.

Allgemein-studentische Ehrengerichte.

a) Zusammensetzung und Zuständigkeit.

§ 32.

Aus den Mitgliedern des Ehrenrates werden gebildet:

1. Ehrenschiedsgerichte von Fall zu Fall zur Erledigung von Ehrenhändeln.
2. Ein ständiges Ehrenstrafgericht für die Entscheidungen über Bestrafung unstudentischer Handlungen (vgl. §§ 20 und 21).

§ 33.

Die Ehrengerichte sind zuständig:

1. Wenn keine oder nur eine Partei Genugtuung mit der Waffe gibt, sobald eine Partei das Ehrenschiedsgericht anruft.
2. Wenn beide Parteien Genugtuung mit der Waffe geben, sobald beide Parteien das Ehrenschiedsgericht anrufen.

Das Ehrenschiedsgericht ist ferner auch für die Erledigung von Streitigkeiten zwischen Korporationen und Studenten oder Korporationen untereinander zuständig, wenn beide Teile mit einer Erledigung durch das Ehrenschiedsgericht einverstanden sind.

Das Ehrenschiedsgericht hat bei Feststellung unstudentischer Handlungen in Ehrenhändeln gemäß §§ 20 und 21 zu bestrafen.

§ 34.

Das Ehrenstrafgericht ist zuständig in allen Fällen der §§ 20 und 21 auf Anzeige.

§ 35.

Ruft eine Partei ein Ehrenschiedsgericht an und lehnt die Gegenpartei es ab, sich dessen Entscheidung zu unterwerfen, so nimmt das Ehrenschiedsgericht den Tatbestand auf, gibt der nicht erschienenen Partei durch Uebersendung des Tatbestandes Gelegenheit zum Einspruch, indem es nochmals zur Unterwerfung auffordert. Erfolgt auch dann Ablehnung, so hat das Ehrenschiedsgericht die anrufende Partei vor dem Universitätsgericht mitzuvertreten (vgl. § 4).

§ 36.

Ein Ehrenschiedsgericht wird für den Einzelfall, wie folgt, gebildet: Jede Partei wählt zwei Beisitzer aus der Zahl der Ehrenratsmitglieder. Der Obmann wird von der Partei des Beleidigten ernannt. Beleidigter ist derjenige, der zuerst beleidigt worden ist. Läßt sich nicht feststellen, wer der Beleidigte ist, so hat der Ehrenratsvorsitzende und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter den Obmann zu berufen.

§ 37.

Das Ehrenstraengericht besteht aus 5 Ehrenratsmitgliedern. Obmann ist der Ehrenratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Er muß dieselbe Stellung zum Zweikampf einnehmen wie der Angeklagte. Beisitzer sind 4 vom Ehrenrat am Ende jeden Semesters zu wählende Ehrenratsmitglieder (vgl. §§ 22—25). Das Ehrenstraengericht ist stets so zusammenzusetzen, daß mindestens zwei auf dem Standpunkte der unbedingten Genugtuung und zwei auf dem Standpunkte der Zweikampfverwerfung stehende Ehrenrichter darin vorhanden sind. Hiervon hat mindestens ein Ehrenrichter den Nichtinkorporierten und einer den Korporationen anzugehören.

Wird gegen eine Studentin verhandelt, so treten an Stelle von zwei durch das Los ausscheidenden Beisitzern zwei am Ende jeden Semesters zu wählende weibliche Ehrenratsmitglieder.

§ 38.

Niemand kann sich ohne triftigen Grund dem Amt eines Ehrenrichters entziehen. Stellvertretung im Amte eines Ehrenrichters ist ohne Genehmigung der Parteien unzulässig.

b) Verfahren.

§ 39.

Ein Ehrenschiedsgericht und das Ehrenstraengericht wird durch entsprechende Erklärung an den Vorsitzenden des Ehrenrats angerufen. Dem Anruf eines Ehrenschiedsgerichts ist, wenn dies nicht schon aus den Umständen erhellt, eine Erklärung über den Genugtuungsstandpunkt des Anrufenden beizufügen.

§ 40.

Der Obmann bestimmt Zeit und Ort der Verhandlung. Er leitet die Verhandlungen.

1. Zu Beginn der Verhandlung verpflichtet der Obmann sich selbst und die Beisitzer auf Ehrenwort, in der vorliegenden Sache nach bestem Wissen und Gewissen nach der Jenaer Ehrenordnung zu entscheiden und über die Verhandlung strengstes Stillschweigen zu wahren. Den Beteiligten wird eröffnet, daß die Erklärungen vor dem Ehrengericht auf Ehrenwort geschehen und ihnen das ehrenwörtliche Versprechen abgefordert, daß sie sich dem Spruche des Ehrengerichts unbedingt unterwerfen werden. Sie werden weiter mit der Bestimmung der §§ 46; 47 bekannt gemacht.
2. Die Verhandlungen der Ehrengerichte sind mündlich und streng vertraulich. Durch einen vom Obmann zu bestimmenden Beisitzer muß eine Sitzungsniederschrift geführt werden (vgl. § 48).
3. Jede Partei kann mit einem Fürsprecher erscheinen, der Student im Sinne dieser Ehrenordnung sein muß.

4. Die Ehrengerichte können jeden Jenaer Studenten vorladen, Nicht-Studenten zum Erscheinen auffordern. Die Beteiligten sollen taunlichst ihre Zeugen und sonstigen Beweismittel mitbringen.
5. Die Beratung und Beschlußfassung des Ehrengerichts geschieht im Abwesenheit der Parteien.
6. Bei jedem Ehrenschiedsgericht ist nach Klarstellung des Tatbestandes von seiten des Obmannes vor der endgültigen Entscheidung oder Sprechfällung nochmals ein ernsthafter Versöhnungsversuch mit dahin zielenden Vergleichsvorschlägen zu machen (s. § 12).

§ 41.

Die Ehrengerichte beschließen mit Stimmenmehrheit. Soll in Strafsachen der Spruch auf dauernde oder zeitliche Ausschließung lauten, so bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Ehrengerichts. Kommt kein einstimmiger Beschluß zustande, so muß auf die nächste geringere Strafe erkannt werden. Es ist außerdem in zwei durch mindestens 24 Stunden getrennten Sitzungen über den Spruch zu beschließen.

Veröffentlichung der Strafen s. § 19.

§ 42.

Die Ehrengerichte können das Verfahren einstellen, wenn eine Partei dem Ehrengericht nicht untersteht oder sich der Ehrengerichtbarkeit entzieht. In Ehrenbündeln kann die erschiene Partei aber alsdann eine Erklärung des Ehrengerichts über den betreffenden Streitfall verlangen. Der Einstellungsbeschluß und gegebenenfalls diese Erklärung bedürfen der schriftlichen Form (vgl. auch § 45 Abs. 2).

§ 43.

Die Erledigung des Ehrenhandels und des Strafverfahrens erfolgt durch Spruch. Der Spruch muß eine Entscheidung und eine kurze Begründung enthalten. Er ist schriftlich abzufassen und von den Ehrenrichtern zu unterschreiben.

§ 44.

Es sind folgende Entscheidungen möglich:

- A. Das Ehrengericht erkennt:
 1. daß eine einseitige oder gegenseitige Beleidigung nicht vorliegt;
 2. daß eine einseitige oder gegenseitige Beleidigung vorliegt, und verpflichtet den Beleidiger je nach der Schwere der Beleidigung,
 - a) die Beleidigung zurückzunehmen oder
 - b) die Beleidigung mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen;

3. daß eine unstudentische Handlung vorliegt, und bestraft gemäß §§ 19—21;
 4. daß § 15 Ziffer 3 vorliegt, und stellt demgemäß das Verfahren ein.
- B. Das Ehrenstrafgericht erkennt gemäß §§ 20 und 21 auf dauernde Ausschließung, auf zeitweilige Ausschließung oder auf Verweis.

§ 45.

Bei Ehrenhändeln ist auf Antrag einer Partei der Spruch oder die Erklärung nach § 42 allen im Ehrenrat vertretenen Korporationen schriftlich mitzuteilen.

Glaubt das Ehrenstrafgericht, daß das Verweilen eines der Beteiligten auf der Universität Jena wegen seiner unstudentischen Handlungsweise (§§ 20 und 21) nicht wünschenswert ist, so hat das Ehrenstrafgericht die Angelegenheit, ohne ein Urteil zu fällen, mit einem Bericht dem Universitätsgericht zu übergeben und durch den Obmann vertreten zu lassen.

e) Schlußbestimmungen.

§ 46.

Gegen Entscheidungen des Ehrenschiedsgerichts und des Ehrenstrafgerichts finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 47.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur auf Grund neuer unverschuldet bisher nicht vorgebrachter Tatsachen und unverschuldet nicht gerügter Rechtsverletzungen unter Zuwahl 4 anderer Ehrensichter möglich. Der Wiederaufnahmeantrag ist mit Begründung an den Vorsitzenden des Ehrenrats zu richten. Er muß von mindestens 2 Ehrenratsmitgliedern befürwortet sein.

§ 48.

Im Laufe eines ehrengerichtlichen Verfahrens entstandene Schriftstücke sind von Obmännern einzusiegeln und dem Vorsitzenden zu übergeben. Die Ehrengerichte bestimmen durch Aufschrift die Dauer der Aufbewahrung. Im Falle einer dauernden Auflösung des Ehrenrats sind sämtliche ehrengerichtlichen Schriftstücke zu vernichten.

Anhang.

Wahl der Vertreter der Nichtinkorporierten.

§ 1.

Gleichzeitig mit der Wahl zum allgemeinen Studentenaus-
schuß findet die Wahl der Ehrenratsmitglieder der Nichtinkor-

porierten statt. Die Wahl wird von einem vom A.St.A. eingesetzten Wahlausschuß geleitet.

§ 2.

Wahlberechtigt ist jeder nicht-inkorporierte Studierende deutscher Abstammung der Gesamtuniversität Jena, der die Ehrenordnung anerkannt hat. (Vgl. § 4 der Ehrenordnung.) Wählbar ist er, wenn er mindestens im 4. Semester steht.

§ 3.

Die Bewerber sind in einer mindestens 8 Tage vor der Wahl durch den allgemeinen Studentenausschuß einzuberufenden Versammlung der Nichtinkorporierten aufzustellen.

Für jeden aufgestellten Bewerber wird eine besondere Wahl-Liste geführt, die geschlossen wird, sobald sie 30 Wählernamen enthält. Der Bewerber dieser abgeschlossenen Liste ist alsdann als gewählt zu betrachten. Jeder Wähler muß sich durch seine Erkennungskarte ausweisen und darf nur einen Bewerber nennen. Er trägt seinen Namen und seine Anschrift in die Wahl-Liste des betr. Bewerbers ein. Die Wahl-Liste gehört zu den Akten des Ehrenrats.